

Anmeldung zur ILDEX Vietnam 2026

10th International Livestock, Dairy, Meat Processing and Aquaculture Exposition
 20. bis 22. Mai 2026
 Ho Chi Minh City, Vietnam
 SECC Saigon Exhibition and Convention Centre
 Anmeldeschluss: 20. Februar 2026
 Frühbucherpreise gültig bis 31.03.2025

MEREBO
 MEREBO GmbH
 Oehleckerring 2
 22419 Hamburg
 Deutschland
 Tel. +49-40-3999905-C
 Fax +49-40-3999905-25
 E-Mail kontakt@merebo.de

Aussteller

Firma			
Straße			
Land, PLZ Ort			
Telefon		Ust.-Id	
Kontaktperson		E-Mail	

Option 1: Komplettstand (bitte gewünschte Alternativen ankreuzen)

Standgröße	Abmessung	Frühbucherpreis	Normalpreis
<input type="checkbox"/> 9 m ² Reihenstand	3 m x 3 m	EUR 4.700	EUR 4.800
<input type="checkbox"/> 12 m ² Reihenstand	4 m x 3 m	EUR 6.200	EUR 6.300
<input type="checkbox"/> 12 m ² Eckstand	4 m x 3 m	EUR 6.820	EUR 6.930
<input type="checkbox"/> 18 m ² Eckstand	6 m x 3 m	EUR 10.300	EUR 10.500
<input type="checkbox"/> 24 m ² Kopfstand	6 m x 4 m	EUR 13.600	EUR 13.800
<input type="checkbox"/> EUR 500: Premium Profile for Online Exhibitor search			

Leistungsumfang: Standfläche, Ausstellerausweise, Katalogeintrag mit Firmenbeschreibung.

Standbau: Octanorm Systembau, Teppichboden in verschiedenen Farben, Firmenbeschriftung auf Blende, 1 m² Abstellraum mit verschließbarer Tür (ab 12 m²), 220 V Stromanschluss, 1 Strahler je 3 m², 1 Tisch (18-24 m²: 2), 4 Stühle (18-24 m²: 6), 1 Infotheke (18-24 m²: 2), 1 Papierkorb, tägliche Standreinigung.

Registration Fee EUR 390

Option 2: Nettostandfläche (bitte Standgröße eintragen und alternative Standform ankreuzen)

m² mit eigenem oder individuellem Standbau

Standform	Standgröße	Frühbucherpreis	Normalpreis
<input type="checkbox"/> Eckstand (2 Seiten offen)	min. 18 m ²	EUR 480	EUR 490
<input type="checkbox"/> Kopfstand (3 Seiten offen)	min. 30 m ²	EUR 480	EUR 490
<input type="checkbox"/> Inselstand (4 Seiten offen)	min. 72 m ²	EUR 470	EUR 480

Leistungsumfang: Standfläche, Ausstellerausweise, Katalogeintrag mit Firmenbeschreibung.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Name	Unterschrift

Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Zahlungsbedingungen: 20% der Gesamtsumme ist mit Erhalt der Buchungsbestätigung fällig. Weitere 30% bis 30.09.2025. Die verbleibende Summe ist bis zum 20.02.2026 zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss

Die Bestellung der Ausstellungsfläche ist durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars unter Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Der Vertrag ist nach Bestätigung durch MEREBO GmbH (im folgenden MEREBO) geschlossen. Die Bestätigung kann unter gewissen Umständen von der Bestellung abweichen. Der Vertrag kommt dann zustande, wenn der Aussteller nicht binnen einer Woche nach Erhalt des Vertrages zurücktritt. Wird die Standfläche vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht in Anspruch genommen, kann der Aussteller keine Rückzahlung verlangen oder andere Ansprüche geltend machen. Wird MEREBO eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Ausstellers, etwa durch Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, bekannt, so ist MEREBO berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller bleibt gleichwohl zur Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages verpflichtet.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die bei Vertragschluss gültigen Beteiligungspreise ergeben sich aus dem jeweiligen Anmeldeformular. Der gesamte vertraglich vereinbarte Betrag wird ohne Abzug zu den, in der Anmeldung angegebenen Terminen fällig. Eine Anzahlung von 50% ist in jedem Fall nach Vertragsabschluss fällig. Gerät der Aussteller mit einer Zahlung in Verzug, so ist MEREBO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben. Ein Recht auf Zuteilung der Standfläche erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vertraglichen Summe.

3. Unteraussteller

Unteraussteller können vom Aussteller auf einem der Anmeldung beigefügten Formular separat mit voller Adresse und dem jeweiligen Produktprogramm genannt werden. Unteraussteller müssen vom Produktprogramm dem Inhalt der jeweiligen Messe entsprechen. Die Gebühr für Unteraussteller ergibt sich aus den im Formular genannten Beträgen und wird durch die Unterzeichnung akzeptiert.

4. Nichtteilnahme

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Fläche zu belegen und kann diese Fläche von MEREBO neu vermietet werden, hat der Aussteller 40% der Teilnahmekosten zu zahlen. Ist eine Neubelegung nicht möglich, ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen.

5. Versicherung und Haftung

Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen obliegt dem Aussteller bzw. dessen Beauftragtem. Dies beinhaltet alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dem Veranstaltungsgelände sowie an diesem und dessen Einrichtungen entstehen. MEREBO haftet für Schäden des Ausstellers nur, soweit diese von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht wurden. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. MEREBO haftet nicht bei Absage, Verlegung, Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Krieg, Aufruhr, Verbrechen Dritter, etc.

6. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel der vertraglich zusicherten Leistungen sind MEREBO unverzüglich schriftlich mitzuteilen, so dass MEREBO vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen MEREBO.

7. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ist eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.